

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 11
„Kreuzbreite“,
3. Änderung**

Satzung

(Verfahren nach § 13 BauGB)

Ausfertigung zum Satzungsbeschluss

Projektnummer: 218582
Datum: 2019-08-28

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bissendorf diesen Bebauungsplan Nr. 11 „Kreuzbreite“, 3. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bissendorf, den

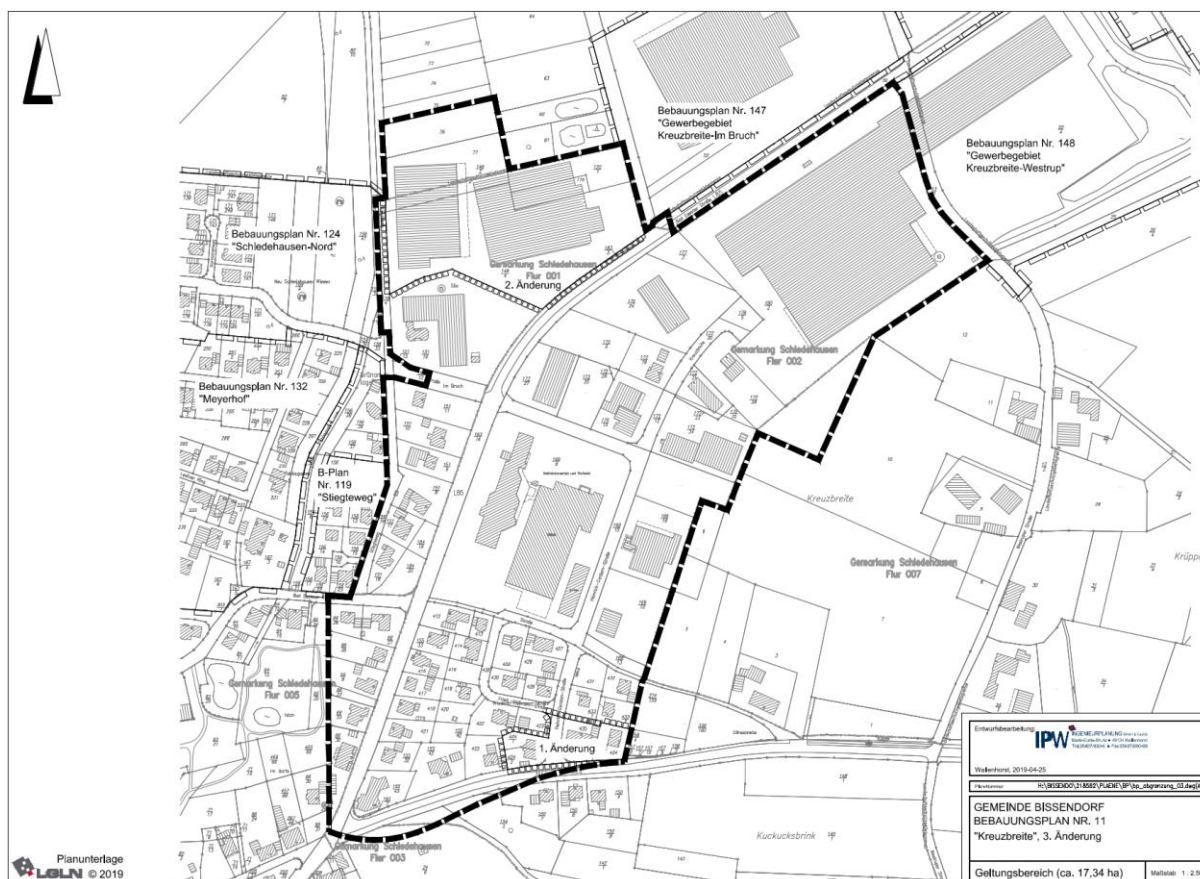
(Siegel)

.....
Bürgermeister

Geltungsbereich

Die hier anstehende 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Kreuzbreite“ umfasst im Grundsatz den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplans einschließlich des Erweiterungsbereichs aus der 2. Änderung.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Plangebiet der Ursprungsplanung zwischenzeitlich durch das Inkrafttreten der Bebauungspläne Nr. 124 „Schledehausen-Nord“, Nr. 147 „Gewerbegebiet Kreuzbreite - Im Bruch“ und Nr. 148 „Gewerbegebiet Kreuzbreite-Westrup“ in randlichen Teilbereichen überplant worden ist.



ohne Maßstab

1. Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Für den Bebauungsplan Nr. 11 „Kreuzbreite“, 3. Änderung gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

2. Nutzungsregelungen (gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Mischgebiete gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauGB § 6 BauNVO

- a) Die gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 3 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
- b) Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.
- c) Festsäle sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

Gewerbegebiete gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauGB § 8 BauNVO

- a) Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.
- b) Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Festsäle sowie Bordelle und bordellartige Nutzungen, also Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung die Ausübung sexueller Handlungen als ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt und gewerbsmäßige Zimmervermietungen zum Zweck der Vornahmen sexueller Handlungen, sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

Industriegebiete gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauGB § 9 BauNVO

Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Festsäle sowie Bordelle und bordellartige Nutzungen, also Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung die Ausübung sexueller Handlungen als ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt und gewerbsmäßige Zimmervermietungen zum Zweck der Vornahmen sexueller Handlungen, sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

Hinweis:

Mit Inkrafttreten der 3. Änderung gelten auch weiterhin die Festsetzungen des Ursprungsplans, soweit sie nicht hierdurch geändert wurden.

VERFASSERVERMERK

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Kreuzbreite“ wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Bissendorf ausgearbeitet von

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

Wallenhorst, 2019-08-28

i.V.

.....
Matthias Desmarowitz

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amortsüblich bekanntgemacht worden.

Bissendorf, den
(Siegel)
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Abs.2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Bissendorf, den
(Siegel)
Bürgermeister
Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB am als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bissendorf, den
(Siegel)
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bissendorf, den

(Siegel)

.....

Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 2, 2a und 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Bissendorf, den

(Siegel)

.....

Bürgermeister